ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1964

zur Änderung der Entscheidung vom 16. April 1964, durch die die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für einige Blei- und Zinkerzeugnisse zu erlassen

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(64/624/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf die Entscheidung vom 16. April 1964, durch die die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für einige Blei- und Zinkerzeugnisse zu erlassen (1),

gestützt auf die Entscheidung vom 26. Oktober 1964 (2) zur erneuten Änderung der Entscheidung vom 20. Dezember 1963 (3), durch die die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für Rohblei und für Rohzink anzuwenden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hatte in ihrer Entscheidung vom 26. Oktober 1964 ihre Entscheidung vom 20. Dezember 1963 verlängert, die danach am 1. März 1966 und nicht schon am 7. Dezember 1964 ausläuft.

Die Gründe, die die Kommission zur Genehmigung von Schutzmaßnahmen für die Blei- und Zinkerzeugnisse der Entscheidung vom 16. April 1964 veranlaßt hatten, sind nach wie vor gegeben; dies wird auch solange und in dem Umfang der Fall sein, als die Schutzmaßnahmen, die dem italienischen Markt für Rohblei und Rohzink zugute kommen, in Kraft sind.

Schutzmaßnahmen für Blei- und Zinkerzeugnisse sind nur insoweit vertretbar, als Italien bei der Einfuhr von Rohblei und Rohzink aus Mitgliedstaaten und dritten Ländern die in der Entscheidung vom 20. Dezember 1963 vorgesehenen Zölle erhebt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Kommissionsentscheidung vom 16. April 1964, durch die die Italienische Republik zu Schutzmaßnahmen für einige Blei- und Zinkerzeugnisse ermächtigt wurde, ist das Datum des 7. Dezember 1964 durch den 1. März 1966 zu ersetzen.

Artikel 2

Die Kommissionsentscheidung vom 16. April 1964, durch die die Italienische Republik zu Schutzmaßnahmen für einige Blei- und Zinkerzeugnisse ermächtigt wurde, erhält einen Artikel 1a, der wie folgt lautet:

„Die Italienische Republik kann von der Genehmigung in Artikel 1 für Blei- und Zinkerzeugnisse nur Gebrauch machen, wenn bei der Einfuhr von Rohblei und Rohzink aus Mitgliedstaaten und dritten Ländern die in der Entscheidung vom 20. Dezember 1963 — Genehmigung von Schutzmaßnahmen für Rohblei und Rohzink — vorgesehenen Zölle angewendet werden."

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 73 vom 13. 5. 1964, S. 1162/64.

(2) Vgl. Seite 2939/64 dieses Amtsblatts.

(3) AB Nr. 11 vom 25. 1. 1964, S. 145/64.